



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

Saarländischer Flüchtlingsrat
z. H. Herrn Nobert
Kaiser Friedrich Ring 46
66740 Saarlouis

Vorab per Fax an: 06831-4877939

HAUSANSCHRIFT
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

POSTANSCHRIFT
90343 Nürnberg

BEARBEITET VON
TB Mathe/RR'in Nümann

TEL +49 (0) 911 943-1800
FAX +49 (0) 911 943-1899

Ref113Posteingang@bamf.bund.de
www.bamf.de

Betreff: Antrag auf Informationszugang nach dem IFG

Nürnberg, 20.03.2014
Seite 1 von 3

Sehr geehrter Herr Nobert,

zu Ihrem an den Leiter der Außenstelle Lebach Herrn Regierungsdirektor Blatt gerichteten Auskunftersuchen vom 18.02.2014 nehme ich zuständigkeitshalber wie folgt Stellung:

Zu Frage 1:

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge führt Asylverfahren durch und entscheidet über Asylanträge, es ist nicht zuständig für die nachrichtendienstliche Befragung von Asylbewerbern.

Informationen zur Anzahl und Herkunft von durch Nachrichtendiensten im Saarland befragten Personen liegen hier nicht vor.

Zu Frage 2:

Befragungen von Asylsuchenden durch die Nachrichtendienste erfolgen unabhängig vom Asylverfahren. Ausweislich der Informationen der Bundesregierung finden die Gespräche der Nachrichtendienste auf freiwilliger Basis statt. Danach wird jede Person ausdrücklich auf diesen Umstand, sowie auf die Tatsache hingewiesen, dass eine Verweigerung des Gesprächs mit ihnen keinen negativen Einfluss auf das Asylverfahren hat und ohne Relevanz für die Asylentscheidung ist. Siehe dazu die Antworten der Bundesregierung in der Bundestagsdrucksache 16/2225 vom 13.07.2006, der Bundestagsdrucksache 17/11597 vom 21.11.2012 und der Bundestagsdrucksache 18/215 vom 19.12.2013.



Seite 2 von 3

Im Asylverfahren ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bei der Entscheidung über einen Asylantrag gesetzlich verpflichtet, alle entscheidungserheblichen Sachverhalte zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Nachfluchtgründe, die erst nach der Flucht aus dem Staat, in dem eine politische Verfolgung für den Fall der Rückkehr geltend gemacht wird, eintreten. Soweit solche Nachfluchtgründe aus einer nachrichtendienstlichen Befragung entstehen und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mitgeteilt werden, werden sie dementsprechend im Asylverfahren berücksichtigt.

Diesbezüglich wird auch auf die Bundestagsdrucksache 17/11597 vom 21.11.2012, die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder auf die mündliche Frage 32 der Abgeordneten Luise Amtsberg am 28.11.2013 (Plenarprotokoll 18/3, Anlage 18), sowie die Bundestagsdrucksache 18/215 vom 19.12.2013 verwiesen.

Zu Frage 3:

Wie bereits festgestellt wurde, entscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge über Asylanträge und ist nicht zuständig für die nachrichtendienstliche Befragung von Asylbewerbern.

Darüber hinaus wird bezüglich der Fragen auf die Antworten der Bundesregierung in der Bundestagsdrucksache 18/215 vom 19.12.2013 verwiesen.

Zu Frage 4:

Siehe die Antwort zu Frage 3. Zudem wird auf die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder auf die mündliche Frage 28 des Abgeordneten Jan Korte, sowie die Frage 33 der Abgeordneten Katrin Göring-Eckhardt am 28.11.2013 (Plenarprotokoll 18/3, Anlage 16, 19) verwiesen.

Zu Frage 5:

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übermittelt ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Informationen an die Nachrichtendienste des Bundes. So werden dem Bundesamt für Verfassungsschutz durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gemäß § 18 des Bundesverfassungsschutzgesetzes eigeninitiativ Informationen einschließlich personenbezogener Daten übermittelt, wenn diese den Aufga-



Seite 3 von 3

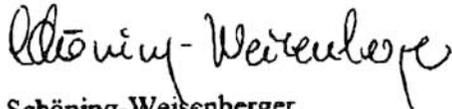
benbereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz betreffen und die Übermittlung erforderlich ist. Dem Bundesnachrichtendienst oder der Hauptstelle für Befragungswesen werden Informationen einschließlich personenbezogener Daten im Rahmen des § 8 Absatz 1, Satz 1, Absatz 3 des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst übermittelt. Die Übermittlung an den Militärischen Abschirmdienst erfolgt gemäß § 10 Absatz 1, Absatz 2 des Gesetzes über den Militärischen Abschirmdienst.

Dies betrifft grundsätzlich auch Verfahren, die im Saarland bearbeitet werden.

Eine Weitergabe von Informationen aus dem Asylverfahren an ausländische Stellen erfolgt durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Schöning-Weisenberger